

Vereinbarung zur Aufnahme
von jüdischen Kontingentflüchtlingen
und deutschen Staatsangehörigen aus den
Vertreibungsgebieten in Sonderlehrgänge für Berechtigte
nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. 5. 2002)

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Eingliederung von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in Schule und Berufsausbildung“ vom 3. 12. 1971 i.d.F. vom 12. 9. 1997¹⁾ sieht unter Ziffer 5.3.4.1 für Berechtigte nach dem BVFG Sonderlehrgänge zum Erwerb eines Hochschulzugangs vor. In diese Sonderlehrgänge können auch jüdische Kontingentflüchtlinge und deutsche Staatsangehörige aus den Vertreibungsgebieten, die sich auf Dauer in Deutschland niedergelassen haben und formal nicht unter das BVFG fallen, aufgenommen werden, sofern sie die in Ziffer 5.3.4.1 genannten Zeugnisanforderungen erfüllen. Ihnen können auch die Möglichkeiten gemäß Ziffer 5.3.2 und 5.3.3 eröffnet werden, falls sie die dort genannten Zeugnisanforderungen erfüllen. Dem einzelnen Land bleibt es vorbehalten, den Kreis der Berechtigten einzuschränken.

1) Abgedruckt unter Beschluss Nr. 901